

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITSUCHENDE

WAS SIE VON UNS ERWARTEN KÖNNEN

- > Wir unterstützen Sie bestmöglich bei Ihrer **Arbeitsuche**. Dafür erheben wir Daten, die für die Stellenvermittlung wichtig sind, und verarbeiten sie in unserer EDV.
- > Wir informieren Sie über **rechtliche und sonstige relevante Bestimmungen**, die Sie während Ihrer Arbeitsuche beachten müssen.
- > Wenn Sie einen Antrag auf **Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** stellen, überprüfen wir, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sorgen dafür, dass Sie die Ihnen zustehenden finanziellen Leistungen pünktlich und regelmäßig erhalten.
- > Wir treffen mit Ihnen klare Vereinbarungen, die in der **Betreuungsvereinbarung** schriftlich festgehalten werden. Diese Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend. Gemeinsam legen wir fest,
 - welche Aktivitäten Sie und welche Aktivitäten wir bis zum nächsten Termin setzen,
 - wie Sie mit uns Kontakt halten (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per eAMSKonto) und
 - wie oft Sie mit uns Kontakt halten.
- > Wir bieten Ihnen bei uns gemeldete **freie Stellen** an. Auf Wunsch informieren wir Sie auch über **Stellenangebote aus anderen europäischen Ländern**, deren Arbeitsmarkt und die Arbeits- und Lebensbedingungen in diesen Ländern.
- > Wir überprüfen, ob eine **Förderung** (Teilnahme an einer Schulung oder eine finanzielle Unterstützung zur Arbeitsaufnahme) arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, notwendig und möglich ist. Auf Förderungen des AMS besteht kein Rechtsanspruch.
- > Viele unserer Dienstleistungen stehen Ihnen auch im Internet unter www.ams.at zur Verfügung. Stellenangebote finden Sie im **eJob-Room**, unserer Jobbörse, und mit Hilfe des **AMS-Jobroboters**, der nach Stellenangeboten auf Unternehmensseiten im Internet sucht. Alle Stellenangebote können Sie sich mit der kostenlosen AMS JOB APP auch auf Ihr Smartphone oder Tablet laden.
- > Wenn Sie selbst keinen Internetzugang haben, können Sie in jeder unserer Regionalen Geschäftsstellen **Computer mit Internetzugang** gratis nutzen oder ausgedruckte Stellenlisten einsehen.
- > Wir veröffentlichen ein **Inserat zu Ihrer Jobsuche** im eJob-Room, falls nicht anders vereinbart. Bei uns registrierte Unternehmen, die Arbeitskräfte suchen, können so Ihre Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und den von Ihnen zur Verfügung gestellten Lebenslauf einsehen und Sie direkt kontaktieren.
- > Wir stellen Ihnen auf Wunsch ein **eAMSKonto** zur Verfügung. Sie haben damit Zugriff auf Ihre persönlichen Daten, erhalten Stellenvorschläge zugestellt, können online Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, sich von der Arbeitsuche abmelden und vieles mehr. Die Zugangsdaten können Sie online, per E-Mail, telefonisch oder persönlich in Ihrer Geschäftsstelle anfordern oder Sie registrieren sich über FinanzOnline.

WAS WIR VON IHNEN ERWARTEN

- > Sie sind selbst **aktiv auf der Suche nach einem Arbeitsplatz** und bewerben sich beispielsweise auf Jobangebote in Zeitungen oder auf Internetplattformen, nützen persönliche Netzwerke (Familie, Bekannte) und die Jobangebote des AMS im Internet oder in den Geschäftsstellen.
- > **Auf Stellenangebote**, die Sie von uns erhalten, **bewerben Sie sich umgehend** und berichten uns wie vereinbart über das Ergebnis Ihrer Bemühungen.
- > Für manche Unternehmen übernimmt das AMS die Vorauswahl von Bewerberinnen und Bewerbern. Wenn Sie **Stellenangebote in Form einer Vorauswahl** von uns angeboten bekommen, bewerben Sie sich bei der im Inserat angeführten Beraterin bzw. beim Berater. Werden Sie in der Folge zu einer Vorstellung beim Unternehmen vorgeschlagen, informieren Sie uns ebenfalls gleich über das Ergebnis.
- > Falls Sie einen **Termin nicht einhalten können**, informieren Sie uns rasch und wir vereinbaren einen neuen Termin.
- > Halten Sie vereinbarte **Fristen oder Termine ohne Angabe von berücksichtigungswürdigen Gründen** nicht ein, verletzen Sie mit uns getroffene Vereinbarungen. Das bedeutet: Ihre Vormerkung als Arbeitssuchende(r) kann beendet und die Auszahlung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe eingestellt werden.
- > Sie erhalten von uns eine individuelle **Identifikationsnummer (ID-Nummer)**. Wenn Sie **telefonisch Auskünfte über Ihre persönlichen Daten** (z.B. über Höhe und Dauer einer Geldleistung) einholen möchten, müssen Sie uns diese bekannt geben. Wir stellen damit sicher, dass persönliche Informationen nur an Sie und nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.

WICHTIGES FÜR BEZIEHER/INNEN VON FINANZIELLEN LEISTUNGEN DES AMS

Was Sie beachten müssen, wenn Sie eine finanzielle Leistung des AMS (wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen:

IHRE MELDEPFLICHTEN

Informieren Sie uns unverzüglich, wenn

- > Sie eine selbstständige oder unselbstständige **Beschäftigung** aufnehmen, auch wenn diese nur kurzfristig oder geringfügig ist, oder wenn Sie einen Werkvertrag abschließen.
- > eine bereits gemeldete **Arbeitsaufnahme** nicht zustande gekommen ist.
- > Sie ein **Studium** beginnen oder eine **Schule** oder eine andere **Weiterbildungsveranstaltung** besuchen.
- > Sie einen **Auslandsaufenthalt** planen.
- > Sie eine **Pension** beantragen.
- > sich **Ihre bzw. die Einkommensverhältnisse in Ihrer Familie** ändern (z.B. Veränderungen bei Renten- und Pensionsansprüchen, Alimenter, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Zuerkennung einer Pension, Geburt eines Kindes, Änderungen bei der Kinderbetreuung etc.).
- > sich Ihre **persönlichen Lebensumstände** ändern (z.B. Übersiedlung, Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Aufnahme einer Lebensgemeinschaft etc.).
- > Sie **krank** sind oder einen Spitals- oder Kuraufenthalt antreten.
- > Sie **wieder gesund** sind.
- > Sie eine vom **AMS finanzierte Schulung** unterbrechen oder vorzeitig beenden.

WICHTIG!

- > Meldungen an das AMS können Sie **elektronisch** (z.B. mittels eAMS-Konto), **telefonisch**, **schriftlich** oder **persönlich** machen.
- > Eine **Abmeldung** etwa aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung, eines Auslandsaufenthalts oder wegen Erkrankung müssen Sie **sofort** bekannt geben.
- > Eine **Wiedermeldung**, z.B. nach einem Krankenstand, muss umgehend, spätestens jedoch **innerhalb einer Woche** beim AMS erfolgen. Erfolgt Ihre Meldung später, so haben Sie frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung wieder einen Leistungsanspruch.
- > Dauerte die **Unterbrechung** jedoch länger als **62 Tage**, ist zur Vermeidung finanzieller Nachteile eine sofortige Wiederanmeldung beim AMS erforderlich (z.B. direkt nach Ende Ihres Krankenstandes, Ihres Dienstverhältnisses usw.). Denn ein Leistungsanspruch besteht in diesen Fällen frühestens ab dem Tag Ihrer elektronischen (über eAMS-Konto) oder persönlichen Beantragung. Eine telefonische Wiedermeldung ist hier **nicht** ausreichend.
- > Die Verletzung dieser Meldepflichten kann wesentliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. So kann es dadurch zur Einstellung und Rückforderung von bezogenen Leistungen sowie in weiterer Folge zur Verhängung einer Geldstrafe oder zur Erstattung einer Strafanzeige kommen.

ZUMUTBARE BESCHÄFTIGUNG

Gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind unter „zumutbaren Beschäftigungen“ solche zu verstehen, die Ihren **körperlichen Fähigkeiten** entsprechen, Ihre **Gesundheit und Sittlichkeit** nicht gefährden und die **Einhaltung Ihrer gesetzlichen Betreuungspflichten** ermöglichen.

- > Bei **Kindern** bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. bei behinderten Kindern ist eine Beschäftigung im Ausmaß von 16 Wochenstunden

zumutbar, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist. In allen anderen Fällen sind es mindestens 20 Wochenstunden. Wir unterstützen Sie auch dabei, eine passende Betreuung für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder zu organisieren.

- > Der **Arbeitsort** muss in angemessener Zeit erreichbar sein. Bei einer Vollzeitbeschäftigung kann die tägliche Wegzeit für den Hin- und Rückweg jedenfalls 2 Stunden betragen, bei Teilzeitbeschäftigung jedenfalls 1,5 Stunden. Unter bestimmten Umständen (z.B. Wohnort in einer Pendlerregion, besonders günstige Arbeitsbedingungen) sind auch wesentlich längere Wegzeiten zumutbar. Ist eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, muss eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort vorhanden sein.
- > In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine **Vermittlung außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs** nur dann zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.
- > Die **Entlohnung** einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung muss mindestens dem jeweiligen Kollektivvertragslohn entsprechen.

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, muss sich die angebotene Entlohnung im Falle einer Vermittlung in einen anderen Beruf oder auf eine Teilzeitbeschäftigung zusätzlich auch an Ihren vorhergehenden Verdiensten orientieren. In einem solchen Fall gilt die vorgeschlagene Stelle nur dann als zumutbar, wenn die angebotene Entlohnung in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges mindestens 80 % oder vom 121. Tag bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruches mindestens 75 % des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt.

- > Bitte beachten Sie: Auch wenn Sie eine **Einstellungsvereinbarung für die Zukunft** vorweisen können, ist die Vermittlung auf eine andere offene Stelle zulässig.

EINSTELLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe kann für mehrere Wochen (unter Umständen auch mehrmals im Jahr) eingestellt werden, wenn

- > Sie sich nicht aktiv an der Arbeitssuche beteiligen.
 - > Sie ein konkretes Stellenangebot, das laut Gesetz als zumutbar gilt, nicht annehmen.
 - > Sie eine Anstellung vereiteln, das heißt, Sie nehmen durch Ihr Verhalten in Kauf, dass Sie von der Firma nicht eingestellt werden.
 - > Sie an einem Kurs nicht teilnehmen, obwohl Sie die Teilnahme mit Ihrem Berater bzw. Ihrer Beraterin vereinbart haben, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten den Erfolg eines Kurses gefährden.
- > Sie einen vereinbarten Termin bei Ihrem Berater bzw. Ihrer Beraterin nicht einhalten, ohne triftige Gründe dafür anzugeben.
 - > Sie Umschulungsgeld beziehen und bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation nicht aktiv mitwirken.